

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bündnis demokratisches Teltow-Fläming“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Luckenwalde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Luckenwalde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Ziele des Vereins sind:

a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch

- Veranstaltungen der historisch-politischen Bildungsarbeit wie z.B. Podiumsdiskussionen, Zeitzeugengespräche, Buchvorstellungen, Ausstellungen, Filmvorführungen, Exkursionen, Studienfahrten, Workshops, Schülerprojekte u.a.
- Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung
- Entwicklung und Verbreitung von Bildungsangeboten wie z.B. Materialien, Handlungsempfehlungen, Publikationen, E-Portalen
- öffentliches Auftreten wie z.B. Stellungnahmen, publizistische Tätigkeit
- Zusammenarbeiten mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Förderung des Zweckes der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

b) die Förderung der Jugendhilfe

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch

- Maßnahmen im Sinne Paragraph 75 Sozialgesetzbuch wie Jugendberatung und Beratung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, außerschulische Jugendbildung
- Entwicklung und Anwendung von Verfahren der (sozial-)pädagogischen Extremismus Prävention insbesondere in Jugendmilieus

c) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte; Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch

- Veranstaltungen der historisch-politischen Bildungsarbeit wie z.B. Podiumsdiskussionen, Zeitzeugengespräche, Buchvorstellungen, Ausstellungen, Filmvorführungen, Exkursionen, Studienfahrten, Workshops, Schülerprojekte u.a.
- Unterstützung und Begleitung politisch, rassistisch oder religiös Verfolgter und Kriegsoffer
- Zusammenarbeit mit Opfern und Opfergruppen
- öffentliches Auftreten wie z.B. Stellungnahmen, publizistische Tätigkeit

d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch

- Durchführung von Exkursionen und Jugendbegegnungen, die auch der Gedenkkultur dienen sollen
- Austausch von Informationen und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Erinnerungskultur und zur Auseinandersetzung mit Feindbildern, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus mit europäischen und internationalen Partnern

e) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch

- das Eintreten für Recht und Gesetz sowie das Werben für politische Teilhabe
- das Eintreten für die demokratischen Grundprinzipien
- Veranstaltungen der historisch-politischen Bildungsarbeit sowie Entwicklung von Bildungsangeboten, die über die Geschichte und Entwicklung der Demokratie und Grundwerte informieren
- Entwicklung und Verbreitung von Bildungsangeboten wie z.B. Materialien, Handlungsempfehlungen, Publikationen, E-Portalen
- öffentliches Auftreten wie z.B. Stellungnahmen, publizistische Tätigkeit

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen, jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Die Mitgliedschaft oder Aktivität in einer rechtsextremen Vereinigung, der Partei Alternative für Deutschland, der Jungen Alternative oder sonstigen Gruppierungen, die den Zweck und Zielen des Vereins gegenüberstehen schließen sich aus.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher

Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und bei Aktiven-Treffen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, Aktiven-Treffen und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aktiven-Treffen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Aktiven-Treffen, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist das Aktiven-Treffen berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief und/oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens zwanzig Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand vorgeschlagen. Weitere Vorschläge können durch die Mitglieder eingebracht werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Aufgaben der Aktiven-Treffen

Die Aktiven-Treffen sind zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Positionierung bei aktuellen Angelegenheiten
- b) die Beratung, Planung und Durchführung von aktuellen Angelegenheiten
- c) die Gründung von Arbeitsgruppen

§ 16 Einberufung der Aktiven-Treffen

- (4) Mindestens einmal im Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Aktiven-Treffen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis zum Beschluss der Tagesordnung Vorschläge einreichen.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliches Aktiven-Treffen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Aktiven-Treffen

- (4) Die Aktiven-Treffen werden von einem Anwesenden zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (5) Die Aktiven-Treffen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein einfaches Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Protokollführung und Versammlungsleitung kann die gleiche Person sein.

§ 18 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen werden durch Aktiven-Treffen berufen oder abberufen und können zeitweise oder dauerhafte Projekte und/oder Ziele verfolgen.
- (2) Arbeitsgruppen erhalten ein Budget an Geldmitteln.
- (3) Die Arbeitsgruppen stehen allen Mitgliedern offen.
- (4) Die Arbeitsgruppe organisiert sich selbst.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein: VVN-BdA e.V. Landesvereinigung Brandenburg (Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Adresse: Friedrich-Engels-Str. 22, 14473 Potsdam.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Luckenwalde, 26. August 2023

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern